

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

ab dem 1. Januar 2002 der Betonwerke Mittweida GmbH

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten im kaufmännischen Geschäftsverkehr mit allen unseren Abnehmern. Im nichtkaufmännischen Geschäftsverkehr gelten diese AGB nach Maßgabe der Ziffer 11.

Soweit nicht zwischen uns und unseren Abnehmern ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, finden im übrigen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) Anwendung. Werden Bauleistungen erbracht, auf die Werkvertragsrecht anzuwenden ist, kann ergänzend die Verdingungsordnung für Bauleistung (VOB) vereinbart werden.

### 1. Allgemeines

- Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten durch Auftragserteilung als Vertragsbestandteil.
- Allen Vereinbarungen und Angeboten liegen ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde. Sie gelten durch Auftragserteilung oder der Annahme der Lieferung als anerkannt. Gegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen sind für uns nur verbindlich, soweit wir ihnen in jedem Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben.
- Unsere Angebote sind freibleibend. Aufträge und sonstige Vereinbarungen kommen daher nur durch schriftliche Bestätigung bzw. mit Beginn der Übergabe der Ware zustande.
- Alle Lieferverträge und sonstigen Vereinbarungen erhalten erst durch unsere schriftliche Bestätigung Gültigkeit. Der Inhalt der Bestätigung ist ausschließlich maßgebend. Mündliche Nebenabreden binden uns nicht.

### 2. Preise

#### Alle Preisangaben im Katalog ohne Mehrwertsteuer!

- Unsere Preise gelten für den in unseren Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- und Sonderleistungen werden gesondert berechnet.
- Die Preise für Lieferungen frei Baustelle gelten unter dem Vorbehalt gut befahrbarer Straßen und Baustellen. Das Abladen hat baseits zu erfolgen. Die Beförderung der Ware in den Bau ist Sache des Abnehmers. Übergewöhnliche Wartezeiten werden gesondert berechnet.
- Für Mindermengen behalten wir uns die Berechnung von Mindermengenzuschlägen vor.
- Preisänderungen für nachträgliche Änderungen der Lieferstrecke und der Liefermenge behalten wir uns ausdrücklich vor.
- Bei wesentlicher Erhöhung der Gestehungskosten können wir den Preis entsprechend erhöhen oder, wenn der Kunde innerhalb einer Frist von einer Woche nach Mitteilung ablehnt, vom Vertrag zurücktreten.
- Bei erfolgter Lieferung auf Wunsch des Abnehmers ganz oder teilweise später als vier Monate nach Vertragsabschluss sind wir berechtigt, für die noch ausstehenden Lieferungen unsere am Tage der Lieferung gültigen Preise in Rechnung zu stellen.

### 3. Zahlungsbedingungen

- Die Zahlung hat, sofern nichts anders schriftlich vereinbart ist, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu erfolgen. Skonti und sonstige Nachlässe bedürfen einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Nach Ablauf der vorstehend bezeichneten Zahlungsfrist sind fällige Beträge mit 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Bei Nachweis höherer Zinsen sind wir berechtigt, diese höheren Zinsen geltend zu machen.
- Unsere sämtlichen Forderungen werden in jedem Fall auch dann sofort fällig, wenn der Kunde mit der Erfüllung einer anderen Verbindlichkeit gegenüber uns in Verzug gerät. Das gleiche gilt, wenn er seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden rechtfertigen. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir nach unserer Wahl berechtigt, weitere Lieferungen bzw. Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen, Schadenersatz wegen Verzögerung der Leistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- Die Zahlung hat zu den vereinbarten Zahlungszielen unter Ausschluss der Aufrechnung mit strittigen Gegenforderungen und der Zurückzahlung zu erfolgen.
- Die Annahme von Wechseln behalten wir uns vor. Die Annahme von Schecks können wir ablehnen, wenn begründete Zweifel an der Deckung bestehen. Die Annahme erfolgt immer nur erfüllungshalber. Diskont-, Einziehungs- und alle sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Kunden und sind sofort in bar zu zahlen. Eine Verpflichtung zu rechtzeitiger Vorlage, Protest usw. bestehen für uns nicht.
- Wir sind berechtigt, für die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus abgeschlossenen Verträgen, Sicherheiten zu verlangen.

### 4. Lieferung

- Erfüllungsort für die Lieferung ist das Betonwerk, Auslieferungslager oder das in unserem Auftrag tätige Unternehmen, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart. Jede Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Die Art der Versendung bleibt uns vorbehalten, soweit keine bestimmte Versendungsart vereinbart ist. Wir behalten uns vor, Aufträge in Teillieferungen auszuführen, falls nicht etwas anderes vereinbart ist. Beanstandungen von Teillieferungen entbinden nicht von der Verpflichtung die Restmenge der bestellten Ware vertragsgemäß abzunehmen.
- Lieferfristen und Liefertermine gelten stets nur annähernd. Sie werden nach Möglichkeit eingehalten. Lieferfristen verlängern sich unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Abnehmers um den Zeitraum, um den der Abnehmer seinen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt.
- Mehr- und Mindertieferungen bis zu 5% nach oben oder unten sind zulässig. Die Übernahme der Aufträge erfolgt unter dem Vorbehalt der Liefermöglichkeit. Unvorhersehbare Betriebsstörungen, Rohstoffknappheit, höhere Gewalt, behördliche Verfügungen oder sonstige Lieferungs Hindernisse berechtigen uns zur Hinausschiebung oder Aufhebung der übernommenen Lieferverpflichtungen. In den vorgenannten Fällen sind wir zum Schadenersatzfreien Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn uns die Leistung bzw. Lieferung unmöglich bzw. unzumutbar geworden oder ein Ende des Leistungshindernisses nicht abzusehen ist.
- Unsere Lieferpflicht ruht, solange der Käufer uns gegenüber mit einer fälligen Verbindlichkeit in Verzug ist. Wenn uns Tatsachen oder Umstände bekannt werden, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden begründen und der Käufer trotz Aufforderung nicht zu ausreichender Sicherheitsleistung bereit ist, sind wir jederzeit ganz oder teilweise zum Schadenersatzfreien Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

### 5. Abnahme

- Mit Übernahme und widerspruchsloser Annahme gilt die Ware als abgenommen. Der Abnehmer hat unverzüglich zu untersuchen bzw. zu prüfen, ob die Ware einwandfrei und vollständig zur Verfügung gestellt worden ist und etwaige sichtbare Mängel sofort zu rügen.
- Sofern die bereitgestellte Ware bis zum vereinbarten Liefertermin innerhalb der Lieferfrist nicht abgenommen ist, gilt sie mit Ablauf des fünften Werktages nach dem Liefertermin bzw. Ablauf der Frist als genehmigt bzw. abgenommen.
- Vertragsstrafen sind uns gegenüber nur wirksam, wenn sie für jeden Einzelfall in einer besonderen Vereinbarung schriftlich festgelegt wurden.

### 6. Sachmängel

- Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach unserer Wahl unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag. Schließen Ersatzlieferungen bzw. Nachbesserungen fehl oder erfordern sie einen unverhältnismäßigen Aufwand, so kann nach Einbau nur Minderung des Kaufpreises verlangt werden.
- Sachmängelansprüche verjähren in zwei Jahren, sofern nicht gesetzlich längere Verjährungsfristen gelten.
- Der Kunde hat Sachmängel uns gegenüber unverzüglich schriftlich zu rügen. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Kunden nur in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Kunde kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel besteht. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns entstandenen Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen.
- Zunächst ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung bzw. Nachlieferung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Schlägt die Nacherfüllung bzw. Nachlieferung fehl, kann der Kunde unbeschadet etwaiger weitergehender Schadenersatzansprüche vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungenauer Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstanden sind, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Kunden oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus bestehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

- Erkennbare Mängel, Falschlieferungen, Fehl- oder Mehrmengen sind schriftlich geltend zu machen. Rüge und Geltendmachung behaupteter Ansprüche haben in jedem Fall vor Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung und innerhalb der Gewährleistungsfrist zu erfolgen. Auch verdeckte Mängel sind uns unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens vor Ablauf der Gewährleistungsfrist zu melden und schriftlich geltend zu machen. Uns ist Gelegenheit zu geben, den Mangel selbst oder durch von uns beauftragte Fachleute untersuchen zu lassen.
- Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transportwege, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als der Niederlassung des Kunden gebracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspräche seinem bestimmungsgemäßem Gebrauch.
- Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Kunden gegen uns bestehen nur insoweit, als der Kunde seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.
- Für Schadenersatzansprüche gilt im übrigen Ziffer 10 (sonstige Schadenersatzansprüche). Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 6 geregelten Ansprüche des Bestellers gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

### 7. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte / Rechtsmängel

- Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind wir verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferortes frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter zu erbringen.
- Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtverletzung zu vertreten hat. Ansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von uns nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten eingesetzt wird.
- Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen unter Ziffer 6 hinsichtlich der Regelung von Sachmängeln entsprechend. Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 7 geregelten Ansprüche des Kunden gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

### 8. Unmöglichkeit / Vertragsanpassung

- Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Kunde berechtigt, Schadenersatz zu verlangen. Dies gilt nicht, wenn wir die Unmöglichkeit nicht zu vertreten haben. Der Schadenersatzanspruch des Kunden beschränkt sich jedoch auf 10% des Wertes desjenigen Teiles der Lieferung, der wegen der von uns zu vertretenden Unmöglichkeit nicht zweckdienlich verwendet werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist dadurch nicht verbunden. Vielmehr bleibt das Recht des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag hiervon unberührt.
- Sofern unvorhergesehene Ereignisse im Sinne von Ziffer 4 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf unseren Betriebsablauf erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht uns das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten.

### 9. Sicherungsrechte

- Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns gelieferten Waren vor, bis unsere sämtlichen Forderungen ohne Rücksicht auf ihren Rechtsgrund und ihre Entstehungszeit aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden beglichen sind, bis ein etwaiger Kontokorrentsaldo ausgeglichen ist, bei Entgegennahme von Wechseln oder Schecks bis zu deren Einlösung. Der Kunde darf die von uns gelieferten Materialien im ordnungsgemäßen Geschäftsbereich verarbeiten und/oder weiterveräußern. Die Ermächtigung zur Weiterveräußerung entfällt dann, wenn der Kunde mit seinen Abnehmern ein Abtretungsverbot vereinbart hat.
- Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, erfolgt die Bearbeitung und Verarbeitung der Vorbehaltsware für uns. Uns steht das Eigentum oder Miteigentum an der hierdurch entstehenden neuen Sache zu. Bei Verbindung bzw. Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Sachen steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Sache zum Zeitpunkt der Verbindung bzw. der Vermischung zu. Die durch Verarbeitung oder Verbindung bzw. Vermischung entstehende neue Sache gilt als Vorbehaltsware bis Ende dieser Bedingungen. Der Kunde tritt hiermit die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer zustehende Ansprüche mit allen Nebenrechten an uns ab und zwar bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung in Höhe des Wertes der von uns gelieferten Ware.
- Auf unseren Wunsch hat der Kunde, sobald er in Verzug ist, die Abtretung seinen Schuldnern bekannt zu geben und uns die erforderlichen Angaben zu machen und Unterlagen auszuhandeln. Übersteigt der Wert der Eigentumsvorbehaltsware oder uns gegebenen Sicherungen die Höhe unserer Forderung insgesamt um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe bzw. Rückübertragung verpflichtet.
- Wird die gelieferte Ware oder werden die daraus hergestellten Sachen in das Grundstück eines Dritten derart eingebaut, dass sie wesentliche Bestandteile des Grundstücks werden, so gehen die anstelle dieser Sachen tretenden Forderungen des Kunden gegen seine Abnehmer in Höhe des Einkaufswertes unserer verbauten Waren zur Sicherung unserer Forderung auf uns über, ohne dass es noch einer besonderen Abtretungserklärung bedarf. Der Übergang dieser Forderung ist für den Zeitpunkt ihrer Entstehung vereinbart.
- Der Kunde darf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware weder verpfänden noch sicherungshalber übereignen und hat uns Pfändungen, die auf Betreiben Dritter erfolgt sind, unverzüglich anzuzeigen.
- Die Rücknahme bzw. Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes erfordert nicht unsere Rücktrittserklärung.

### 10. Sonstige Schadenersatzansprüche

- Schadenersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden (im folgenden Schadenersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen.
- Dieses gilt nicht, soweit zwingend nach gesetzlichen Bestimmungen gehaftet wird, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- Soweit dem Kunden nach dieser Ziffer Schadenersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für die Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfristen gemäß Ziffer 6.

### 11. Geltung für Verbrauchsgüterkauf

- Für Rechtsgeschäfte, die weder den Betrieb des Handelsgewerbes eines Kaufmannes noch eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen betreffen, gelten diese AGB mit folgender Maßgabe:
- Ziffer 4 a) gilt nicht bei Versendungskauf (§ 474 Abs. 2 i. V. m. § 447 BGB).
  - Ziffer 5 a) gilt mit der Maßgabe, dass die Rügefrist zwei Wochen beträgt.
  - Ziffer 6 a) und 7 c) gelten nach Maßgabe der gesetzlichen Verjährungsvorschriften.
  - Ziffer 6 f) gilt nur bei offensichtlich erkennbaren Mängeln, Falschlieferungen, Fehl- oder Mindermengen.
  - Ziffer 12 a) 2. Satz gilt nur, soweit nach § 38 ZPO zulässig.
  - Fine Vereinbarung, durch welche die Verpflichtung des Verkäufers zur Gewährleistung wegen Mängeln der Sache erlassen oder beschränkt wird, ist nichtig, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschweigt.

### 12. Schlussbestimmungen

- Erfüllungsort für beide Vertragsteile ist das jeweilige Lieferwerk. Gerichtsstand ist Hainichen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
- Auf das Vertragsverhältnis findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise rechtlich unwirksam sein oder werden, soll die Geltung der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt werden. Vielmehr gilt dann eine Regelung, die den gewollten Interessen der Parteien möglichst nahekommt.
- Für den Verkauf von Transportbeton gelten gesonderte Geschäftsbedingungen. Für Leihverpackungen gelten unsere umseitigen Zusatzbedingungen.